

listischen Staat und von seinen Gerichten nicht als Verbrechen anerkannt und damit auch nicht strafrechtlich verfolgt werden.¹⁴

2. Das Verbrechen als moralisch-politisch verwerfliche Handlung

Das Verbrechen ist nicht nur eine gesellschaftsgefährliche, sondern zugleich und immer auch eine *moralisch-politisch verwerfliche Handlung*. Diese Eigenschaft der moralisch-politischen Verwerflichkeit drückt vor allem das ideologische Verhältnis des Verbrechens zu den fortschrittlichen moralisch-politischen Anschauungen der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik aus. Die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik, die bestimmte Handlungen als Verbrechen unter Strafe stellen, sind ein Ausdruck der moralisch-politischen Einheit des werktätigen Volkes und als solcher gleichzeitig ein gesetzlicher Niederschlag bestimmter moralisch-politischer Anschauungen des Volkes, die über das sozialistische Rechtsbewußtsein Eingang in die Strafgesetze finden. Eine besondere Seite aller in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Verbrechen besteht daher in ihrem Widerspruch zu den Prinzipien der sozialistischen Moral, die in den Strafgesetzen eine besondere Anerkennung gefunden haben. Es handelt sich dabei jedoch nicht nur um eine einfache Moralwidrigkeit, sondern um einen groben, unerträglichen Verstoß gegen die durch die Strafgesetze zu allgemeiner Geltung gebrachten elementaren Regeln der sozialistischen Moral. *Jedes Verbrechen untergräbt die Festigkeit der sozialistischen Moralprinzipien im Bewußtsein der Bürger, übt eineyi zersetzenden Einfluß auf die sozialistische Ideologie der Werktätigen aus.* In der Deutschen Demokratischen Republik, in der die Strafrechtsregeln und die Moralregeln nicht auseinandergehen, sondern in ihrem Inhalt übereinstimmen, weil beide den Interessen der breiten Massen des Volkes dienen, hat jedes Verbrechen notwendig einen moralisch-politisch verwerflichen Charakter. Auch der sowjetische Gelehrte Durmanow bezeichnet das Verbrechen in der UdSSR als eine zutiefst amoralische Handlung. Die Erkenntnis der moralisch-politischen Verwerflichkeit als einer besonderen Eigenschaft des Verbrechens vertieft die Erkenntnis vom Klassencharakter des Verbrechens. Sie zeigt, daß der Widerspruch, in den sich der Verbrecher durch

¹⁴ vgl. dazu auch die Ausführungen über den Klassencharakter des bürgerlichen Strafrechts, S. 96 ff. dieses Lehrbuches.